



Gemeinde Barßel

Der Gemeindevorsteher



Gemeinde Barßel

... immer in Bewegung!

Barßel, 08.02.2021

Bekanntmachung Kommunalwahl am 12. September 2021 Bildung des Gemeindevorwahlausschusses

Gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) i. V. m. § 8 Absatz 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. August 2017 (Nds. GVBl. S. 255) werden die in der Gemeinde Barßel vertretenen Parteien und Wählergruppen gebeten, bis zum **08. März 2021** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer für den Gemeindevorwahlausschuss vorzuschlagen.

Für den Gemeindevorwahlausschuss werden sechs Beisitzer und sechs stellvertretende Beisitzer berufen. Die eingehenden Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter werden in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt, die die Parteien und Wählergruppen bei der letzten Wahl der Abgeordneten erhalten haben.

Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge gemäß § 13 Abs. 2 NKWG ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben können.

Die Übernahme eines Wahl Ehrenamtes darf gemäß § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahl Ehrenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Sind bis zum **08. März 2021** nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen worden, so werden die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Gemeindevorwahlausschusses aus dem Kreis der Wahlberechtigten im Wahlgebiet berufen.

Michael Sope